

Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2016

Zusammenstellung der wolfsverursachten Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2016 nach den Angaben der Bundesländer. Dezember 2017.



Redaktion:

Ilka Reinhardt
Gesa Kluth

LUPUS - Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland

Projektleitung DBBW:

Hermann Ansorge Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz

Fachbetreuung im BfN:

Sandra Balzer Fachgebiet II 1.1 "Zoologischer Artenschutz"

Zitiervorschlag: Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2017): Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2016. 27 S.

Stand: Dezember 2017. Die Angaben zu bestätigten Wolfsterritorien in diesem Bericht entsprechen dem Kenntnisstand im Bericht "Wölfe in Deutschland - Statusbericht 2016/17" der DBBW.

Inhalt

Nutztierhaltung im Wolfsgebiet	2
Entwicklung des Wolfsbestandes in Deutschland	2
Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland	3
Welche Nutztierarten sind betroffen?.....	5
Förderung von Präventionsmaßnahmen.....	7
Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden	15
Literatur	23
Weiterführende Literatur zum Thema.....	23
Weiterführende Links zum Thema	23
Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download.....	24
Broschüren/ Faltblätter – zum Bestellen.....	25
Abkürzungen	26

Nutztierhaltung im Wolfsgebiet

Herdenschutz gehört überall dort zur guten fachlichen Praxis der Nutztierhaltung, wo Wölfe dauerhaft vorkommen. Denn Wölfe unterscheiden nicht zwischen wildlebenden und den in Menschenhand lebenden Beutetieren. Sie töten zur Nahrungsaufnahme solche Tiere, die sie leicht überwältigen können. Kleinere Nutztiere wie Schafe und Ziegen sind - verglichen mit wilden Huftieren - eine sehr einfache Beute, sofern sie nicht geschützt sind.

In vielen europäischen Ländern, in denen Wölfe vorkommen, sind Übergriffe auf Nutztiere die Hauptkonfliktquelle. Dieser Konflikt ist so alt wie die Viehhaltung selbst; ebenso alt sind viele Schutzmaßnahmen. Um die Probleme dauerhaft möglichst gering zu halten, hilft es nur, die Nutztierherden zu schützen. Der Abschuss einzelner Wölfe ist dagegen allenfalls eine kurzfristige Lösung in besonderen Situationen.

In den Gebieten, wo der Wolf bis heute überlebt hat, werden die Herden wie eh und je von Hirten und Herdenschutzhunden bewacht und während der Dunkelheit in Nachtpferchen gehalten. Anders in Gebieten, in denen Wölfe völlig ausgerottet waren. Hier konnte auf den Herdenschutz weitgehend verzichtet werden - eine erhebliche Arbeitserleichterung für die Halter von Nutztieren. Mit der Rückkehr der Wölfe in ihre ehemaligen Verbreitungsgebiete tauchen die Wolf-Nutztier-Konflikte wieder auf. Die Art und Weise der Nutztierhaltung muss wieder an die Anwesenheit von Wölfen angepasst werden. Dies ist für die Betroffenen zum Teil mit einem Mehraufwand an Arbeit verbunden, wenn etwa verbesserte Zaunsysteme eingesetzt werden, deren Handhabung unter Umständen arbeitsaufwendiger ist. Werden Herdenschutzhunde eingesetzt, müssen auch diese täglich versorgt und kontrolliert werden.

In einem Vergleich der Nutztierschäden in verschiedenen europäischen Ländern zeigte sich, dass das Ausmaß der Schäden an Nutztieren weder von der Größe des Wolfsbestandes in einem Land noch von der Anzahl der Nutztiere abhing (Kaczensky 1996). Entscheidend war, wie gut oder schlecht vor allem Schafe und Ziegen vor Wolfsübergeschützt waren. Diese Analyse wird durch Erfahrungen in Deutschland bestätigt.

Entwicklung des Wolfsbestandes in Deutschland

Seit dem Nachweis der ersten Reproduktion von Wölfen in Deutschland, hat sich der Wolfsbestand rasch entwickelt und ausgebreitet. Im Monitoringjahr 2016/17 wurden 60 Rudel (Wolfsfamilien), 13 Wolfspaare und 3 residente Einzelwölfe nachgewiesen (Details in DBBW 2017). Die meisten Wölfe leben derzeit in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen (Tab. 1). Das Thema Herdenschutz betrifft jedoch nicht nur diese Bundesländer. Auch durchwandernde Wölfe können zum Teil erhebliche Schäden an Nutztieren verursachen, wenn sie auf ihrer Wanderung wiederholt auf unzureichend geschützte Schafe treffen (siehe Tabelle 1 und 2).

Tab. 1: Wolfsterritorien 2016/17 aufgeteilt nach Bundesländern. Stand 01.11.2017
Mehrere der Territorien liegen grenzübergreifend in zwei oder drei Bundesländern.

Bundesland	Rudel	Paare	Einzeltiere
Bayern		2	
Brandenburg	22	3	
Mecklenburg-Vorpommern	3		
Niedersachsen	10	4	2
Sachsen	14	4	
Sachsen-Anhalt	11		
Thüringen			1
Summe	60	13	3

Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland

Seit der Rückkehr der Wölfe nach Deutschland werden die Schäden an Nutztieren in den Bundesländern erfasst. Um einen deutschlandweiten Überblick über deren Entwicklung zu bekommen, wird seit 2016 durch die DBBW im Auftrag des BfN einmal jährlich bei allen Bundesländern eine Abfrage zu den wolfsverursachten Schäden an Nutztieren durchgeführt. Die DBBW fasst die gemeldeten Zahlen bundesweit zusammen und bereitet sie für den jährlichen Kurzbericht auf.

Die zusammengestellten Zahlen zeigen, dass mit der Ausbreitung des Wolfsbestandes auch die wolfsverursachten Schäden zunehmen (Abb. 1). Die meisten Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere gibt es i.d.R. dort, wo Wölfe sich in neuen Territorien etablieren und sich die Schaf- und Ziegenhalter noch nicht auf ihre Anwesenheit eingestellt haben. Meist gehen die Schäden in diesen Gebieten nach ein, zwei Jahren zurück, wenn die Tierhalter Herdenschutzmaßnahmen korrekt anwenden.

In Bezug auf Schafe und Ziegen ist es wichtig, dass Präventionsmaßnahmen möglichst frühzeitig im gesamten Vorkommensgebiet des Wolfes etabliert werden. Wölfe können an nicht oder nicht ausreichend geschützten Schafen und Ziegen schnell lernen, dass diese Tiere eine einfache und lukrative Beute sind. Je häufiger ein Wolf Erfolg hatte, desto mehr wird er „insistieren“ auch weiterhin Nutztiere zu erbeuten. Erfahrungen aus Sachsen zeigen, dass solche Individuen nicht selten lernen, einfache Schutzmaßnahmen, wie 90cm hohe Elektronetze zu überwinden, welche für die meisten Wölfe ohne eine solche Erfahrung eine ausreichende Schutzwirkung haben. In den Territorien dieser Wölfe erhöht sich schließlich für alle Nutztierhalter der Mehraufwand für den Schutz ihrer Tiere. Deshalb sollten Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen von Anfang an flächendeckend eingesetzt werden. Viele Bundesländer haben detaillierte Informationen zu bewährten Schutzmethoden zusammengestellt. Eine Auflistung dieser Informationsmaterialien sind im Anhang dieses Berichtes zu finden.

In einigen Bundesländern ist der definierte „Mindestschutz“ von Schafen und Ziegen die Voraussetzung, um im Schadensfall Anspruch auf Ausgleichszahlung zu haben. Der „Mindestschutz“ ist ein Kompromiss zwischen dem Aufwand des Tierhalters und der

Sicherheit gegenüber Wolfsangriffen. Er ist nicht der Schutz, der Wolfsübergriffe am effektivsten abwendet. Teilweise erfüllen bereits 90cm hohe Elektronetze die Anforderungen des Mindestschutzes. Empfohlen (und in der Regel auch gefördert) werden jedoch höhere Elektrozaune, z.B. stromführende Zäune mit einer Höhe von 120 cm, welche ausreichend unter Spannung stehen und die so bodennah abschließen, dass ein Unterkriechen verhindert wird. Fälle, in denen Wölfe nachweislich wiederholt empfohlene, zumutbare Schutzmaßnahmen überwinden, sind selten.

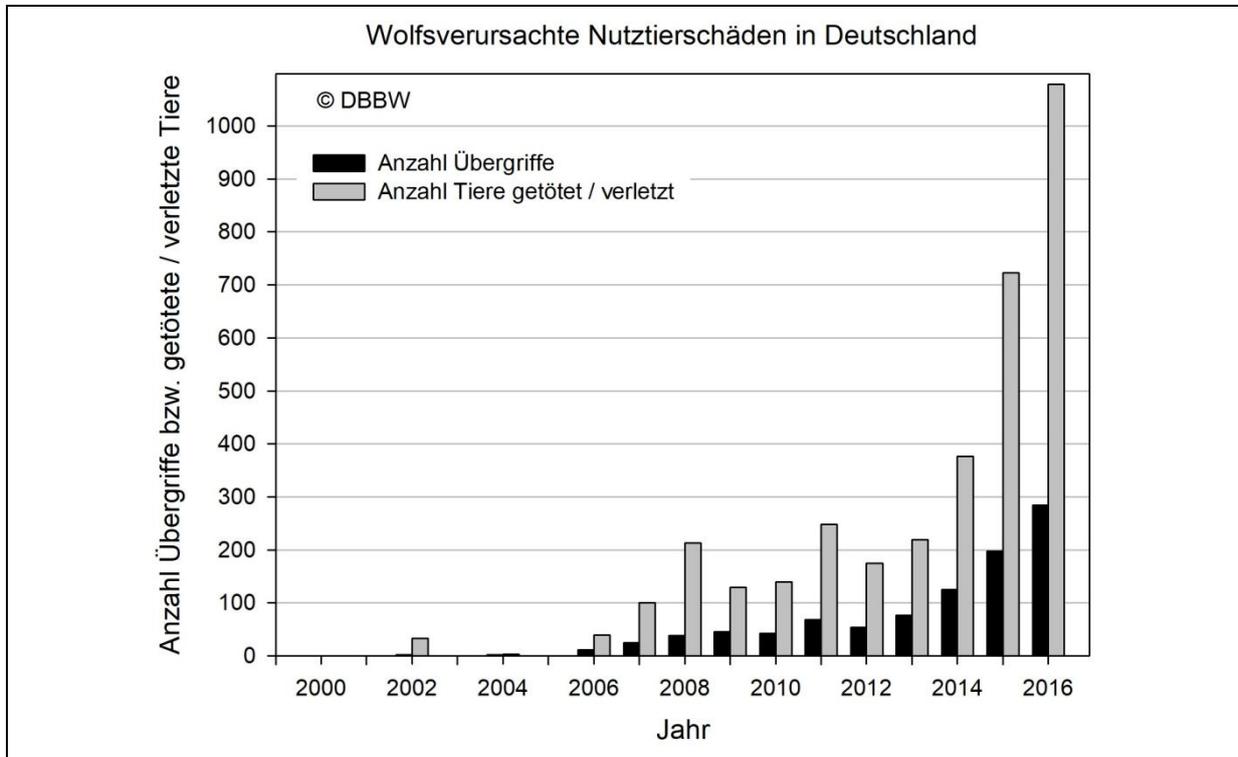


Abb. 1: Entwicklung der wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland von 2000 bis 2016. Seit 2000 gibt es reproduzierende Wolfsrudel in Deutschland. Bei Übergriffen auf kleinere Nutztiere, wie Schafe oder Gatterwild werden häufig mehrere Tiere getötet / verletzt.

Tab. 2: Wolfsverursachte Nutztierrisse sowie Anzahl der Übergriffe für das Jahr 2016 in den Bundesländern. Die Verlustzahlen pro Tierart enthalten sowohl getötete als auch verletzte Tiere. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern (siehe Tab. 8). Bei Übergriffen auf kleinere Nutztiere, wie Schafe oder Gatterwild werden häufig mehrere Tiere getötet / verletzt.

Bundesland	Anzahl						
	Schafe	Ziegen	Rinder	Gatterwild	andere	Summe	Übergriffe
Baden-Württemberg	-	-	-	-	-	-	-
Bayern	2	-	-	-	-	2	-
Berlin	-	-	-	-	-	-	-
Brandenburg	185	8	26	26	3	248	91
Bremen	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	-	-	-	-
Hessen	-	-	-	-	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	61	-	1	10	-	72	14
Niedersachsen	206	1	15	33	-	255	68
Nordrhein-Westfalen	10	11	-	-	-	21	6
Rheinland-Pfalz	6	-	-	9	-	15	2
Saarland	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen	222	4	3	24	-	253	44
Sachsen-Anhalt	108	2	18	25	-	153	44
Schleswig-Holstein	55	-	4	1	-	60	16
Thüringen	-	-	-	-	-	-	-
Summe	855	26	67	128	3	1079	285

Welche Nutztierarten sind betroffen?

Schafe und Ziegen werden europaweit deutlich häufiger von Wölfen getötet als größere Nutztiere (Kaczensky 1996, 1999). Dies zeigen auch die Schadenszahlen in Deutschland (Abb. 2 und 3). Da bei vielen Rassen das Fluchtverhalten durch die Domestikation abgemildert wurde, kommt es bei Übergriffen auf Schaf- und Ziegenherden häufig zu Mehrfachtötungen.

Rinder und Pferde sind von Natur aus recht wehrhaft und haben oft noch ein ausgeprägtes Herdenverhalten. Die Verluste an Rindern und Pferden durch Wölfe sind in Europa deutlich geringer als an kleineren Nutztieren (Kaczensky 1996, 1999). Sie kommen vor allem dort gehäuft vor, wo wilde Huftiere und die Haltung von Schafen selten sind. Wenn Wölfe große Nutztiere töten, handelt es sich meist um Jungtiere oder um einzeln gehaltene Rinder oder Pferde. Einzelne Wölfe können jedoch auch lernen, ausgewachsene Rinder/ Pferde zu töten. Bei den von Wölfen von 2002 bis 2016 getöteten/ verletzten Nutztieren in Deutschland handelte es sich bei 86,8% der Nutztiere um Schafe oder Ziegen, bei 9,7% um Gatterwild und bei 3,3 % um Rinder (i.d.R. Kälber) (Abb. 2).

Anteil Nutztierarten 2002-2016

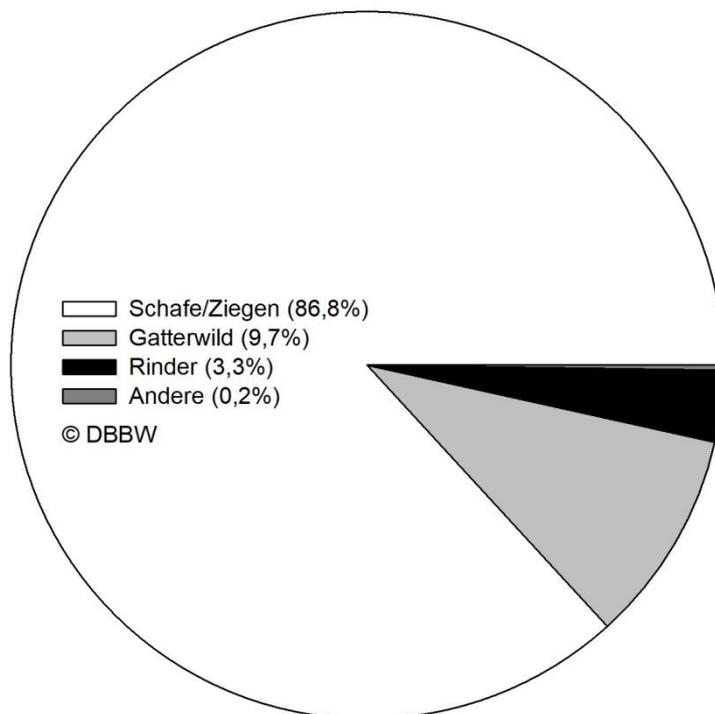


Abb. 2: Verteilung der wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte Tiere) auf verschiedene Nutztierarten (n = 3455, 2002 bis 2016). Die Schadensangaben enthalten keine Alterseinteilung. Bei getöteten Rindern, handelt es sich überwiegend um Kälber.

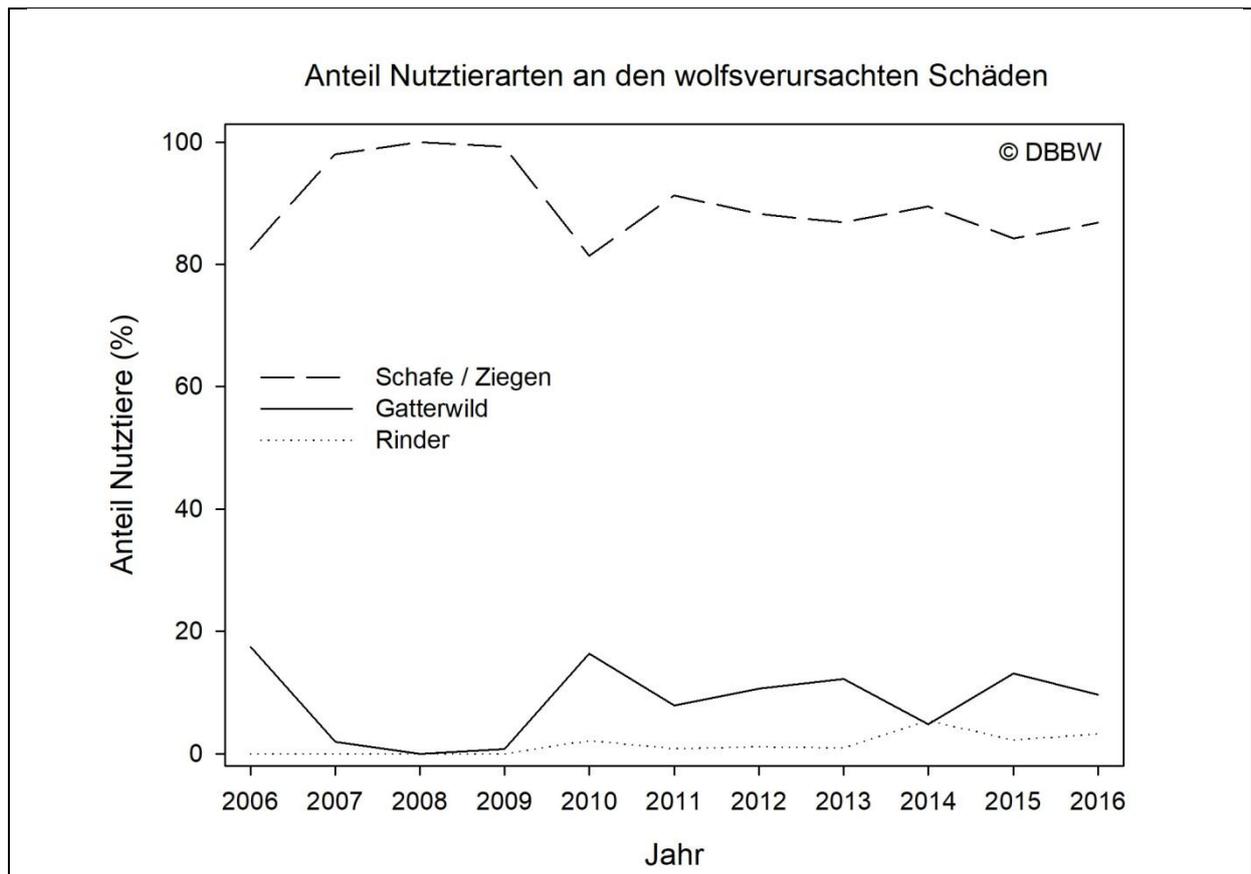


Abb. 3: Anteil der Nutztierarten an den wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte Tiere) über die Jahre (2006 bis 2016).

Förderung von Präventionsmaßnahmen

Ausgleichszahlungen für Schäden durch Wölfe gibt es in vielen europäischen Ländern (Reinhardt & Kluth 2007). Förderungen von Präventionsmaßnahmen sind wesentlich seltener. Wo Wölfe nie verschwunden waren, gilt es als Sache der Tierhalter, ihre Herden zu schützen. Unterstützung für Prävention gibt es in solchen Fällen der Regel nur im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten. In vielen dieser Länder waren Wölfe zwar nicht vollständig ausgerottet, jedoch örtlich stark reduziert. Das Wissen um traditionelle Herdenschutzmethoden war zumindest regional in Vergessenheit geraten. Mit der Erholung der Wolfsbestände vergrößern sich die bekannten Konflikte. Im Rahmen von Projekten wird versucht, traditionelle Herdenschutzmethoden (z.B. Herdenschutzhunde) wiederzubeleben und mit neuen Methoden (z.B. Elektro-Zäunen) zu kombinieren.

Dort, wo Wölfe dagegen erst in neuerer Zeit zurückgekehrt sind, werden Herdenschutzmaßnahmen in der Regel staatlich unterstützt. So sollen die Konflikte möglichst gering gehalten und die Akzeptanz verbessert werden. Herdenschutzmaßnahmen bieten zwar keinen vollkommenen Schutz, können aber Schäden effektiv verringern.

Die Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen kann ein Vielfaches dessen kosten, was für einen reinen Schadensausgleich aufzuwenden wäre. Dahinter steht der Gedanke, die Akzeptanz für die zurückkehrenden Wölfe zu erhöhen und den Betroffenen im ländlichen Raum die Koexistenz mit ihnen zu erleichtern. In Deutschland betragen die Ausgaben für Herdenschutzmaßnahmen im Jahr 2016 mit 1.100.963,08 € deutlich mehr als die Ausgaben für Schadensausgleichszahlungen (135.140,28 €) (Abb. 4).

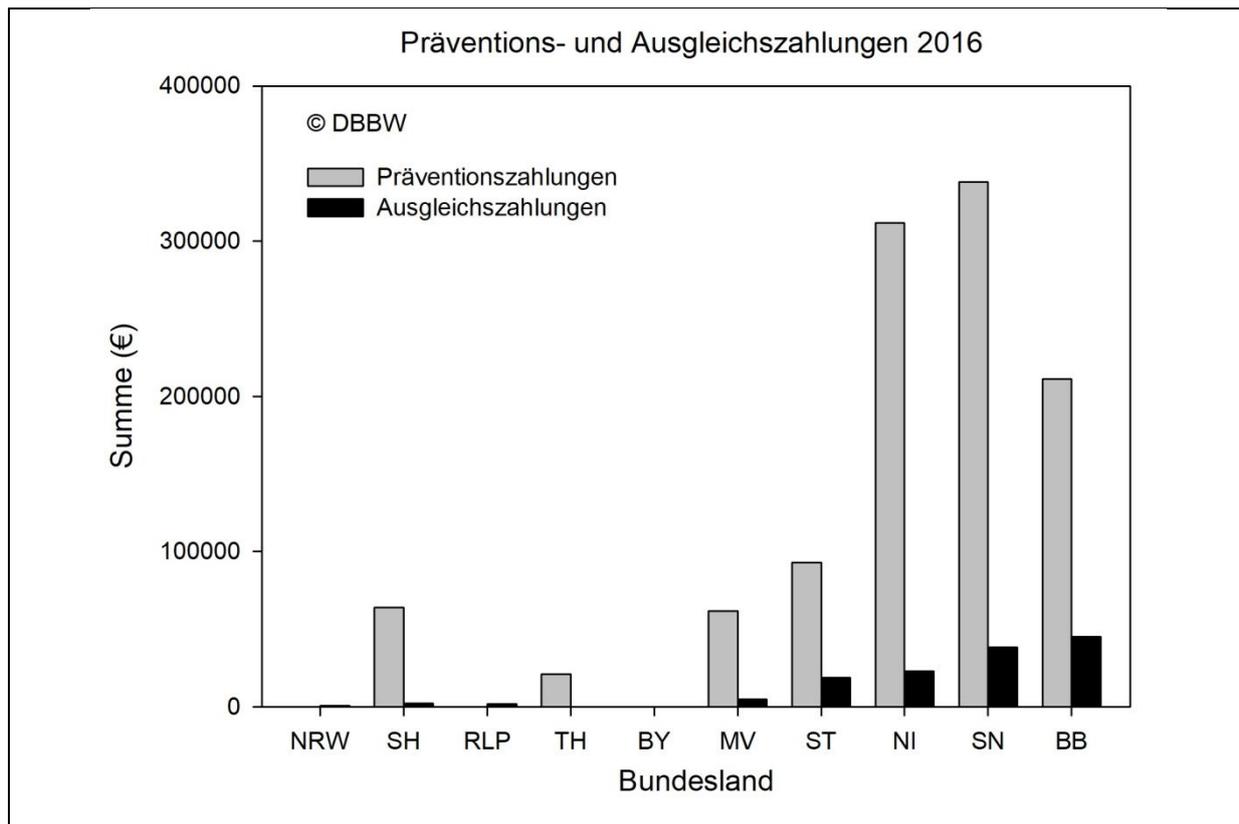


Abb. 4: Zusammenstellung der 2016 in den Bundesländern geleisteten Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle.

In Deutschland gibt es in allen Bundesländern mit etablierten Wolfsvorkommen staatliche Zuschüsse für den Herdenschutz von kleineren Nutztieren (Schafe und Ziegen). Allerdings ist es von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, wer Förderung beantragen kann. Eine Zusammenstellung der aktuellen Präventionsregelungen in den Bundesländern ist in den Tabellen 3 bis 6 aufgeführt.

Tab. 3: Übersicht über die Finanzierung von Schutzmaßnahmen, die fördernden Institutionen, die zugrunde liegende Rechtsnorm und die Herkunft der Finanzmittel in den einzelnen Bundesländern. Stand Mai 2017.

Land	Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe?	Fördernde Institution	Rechtsnorm	Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln
BB	ja	ILB (Investitionsbank des Landes Brandenburg)	Richtlinie Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein (ELER + Landesmittel)	ELER + Landesmittel
BE	wie BB	wie BB	wie BB	ELER + Landesmittel
BW	Kein eigenständiger Fördertatbestand. Fördermöglichkeiten bestehen auf Basis der Landschaftspflege-RL.			
BY	nicht generell. Finanzierung im Einzelfall im Rahmen von Projekten aus Präventionsfond möglich.	StMUV und StMELF	keine (Präventionsfond)	Landesmittel
HB	nein			
HE	nein. ggf. im Notfall			
HH	Finanzierung im Einzelfall im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen möglich.			nur Land
MV	ja	Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Ämter für die Biosphärenreservate; Nationalparkämter	Förderrichtlinie Wolf (Finanzierung aus Landesmitteln) http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf	Landesmittel
NI	ja	NLWKN	"Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)" (Finanzierung aus Landesmitteln)	Landesmittel
NW	ja	Bezirksregierungen	Förderrichtlinien Wolf III-4-615.14.01.01 vom 31.01.2017	Landesmittel
RP	ja	Stiftung Natur und Umwelt RLP	keine (Stiftung geht in Vorleistung, späterer Ausgleich mit Landesmitteln)	Stiftungs- / Landesmittel
SH	ja	MELUR	Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln	Landesmittel
SL	ja	Ministerium		Landesmittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
SN	ja	LfULG	Richtlinie "Natürliches Erbe" (Finanzierung aus Landesmitteln)	Landesmittel
ST	ja	ALFF Anhalt	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf (Richtlinie Herdenschutz) Erl. des MLU vom 1. 12. 2014 – 64.11-60129/2.7	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
TH	ja	TMUEN	Förderrichtlinie Wolf	keine ELER-Mittel

Tab. 4: Übersicht über die Fördermöglichkeiten von Schutzmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern. Stand Mai 2017.

Land	Wer kann Förderung beantragen?	Für welche Nutztierarten?	Fördergebiet?
BB	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas, landwirtschaftlich gehaltenes Gatterwild	Schutzgebietssystem Natura 2000 und Gebiete mit hohem Naturwert
BE	wie BB	wie BB	Land Berlin
BW			
BY			
HB			
HE			
HH	nur Berufsschäfer über Bewirtschaftungsverträge		
MV	alle Tierhalter	alle bislang von Wolfsübergriffen betroffenen Haus- und Nutztierarten sowie von gehaltenen Wildtieren (etwa Damwild)	Förderkulisse unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf
NI	Neben- und Haupterwerb (ein Antragsteller muss berufsgenossenschaftspflichtig sein und seine Tiere beim Veterinäramt gemeldet haben, dies trifft auch auf die meisten Hobbyhalter zu)	Schafe, Ziegen, Gatterwild, Erweiterung auf Rinder bzw. Pferde beim Auftreten von Schäden möglich, in 2016 wurden zwei Gebiete ausgewiesen, in denen Herdenschutzmaßnahmen für Rinder in einem Bereich von ca. 30 km Umkreis bis auf weiteres gefördert werden können	Förderkulisse Herdenschutz, Rinder: Raum Wietzendorf, Raum Cuxhaven/Stade
NW	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen und Gehegewild, Erweiterung auf weitere Tierarten möglich (Entscheidung MKULNV NRW)	in vom LANUV NRW festgestellten Wolfsgebieten
RP	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gatterwild, Erweiterung auf andere Nutztierarten beim Auftreten von Schäden möglich	bei Wolfspräsenz ausgewiesene Präventionsgebiete
SH	Natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	alle Haustiere	ganzes Land
SL	im Grundsatz alle Schaf-, Ziegen- und Gatterwildhalter, situationsbedingte Ausweitung möglich	im Grundsatz für Schafe, Ziegen und Gatterwild, situationsbedingte Erweiterung möglich	im Grundsatz zunächst Teilgebiet nach C 1-Nachweis
SN	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Schafe, Ziegen, Gatterwild, Erweiterung auf andere Nutztierarten beim Auftreten von Schäden möglich	ganzes Land
ST	landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie Gartenbaubetriebe im Haupt- und Nebenerwerb, die ihren Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben	Schafe, Ziegen und Gehegewild	ganzes Land
TH	alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb)	Haus- und Nutztiere	Wolfsgebiet Ohrdruf Radius 30km

Tab. 5: Übersicht über die in den einzelnen Bundesländern geförderten Schutzmaßnahmen und die Fördersätze. Stand Mai 2017.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?				Fördersätze für			
	für Schafe/Ziegen	für Rinder/Pferde	für Gatterwild	Sonstiges	E-Zäune	HSH	Behirtung	sonstiges
BB	e-Zäune*, HSH*, Untergrabungsschutz*	keine	Untergrabungsschutz	*Gefördert wird der präventionsbedingte materielle Mehraufwand	100%	100%	k.A.	Bagatellgrenze 500 €
BE	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB
BW							k.A.	
BY				Beratung und Pilotprojekte zum Herdenschutz				
HB								
HE								
HH								
MV	Elektrozäune (Netze, Litzen) mind. 105 cm; Aufstockung Festzäune auf 120cm mit Untergrabenschutz; Zaunzubehör (Erdung, Weidezaungeräte; Pfähle, Flatterband) Anschaffung und Ausbildung von Herdenschutzhunden	-	Untergrabenschutz in Form von eingelassenem Zaun, Zaunschürze; E-Litze außen	Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz (auch Herdenschutzseminare u.ä.)	max. 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben	max. 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben	-	max. 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben (z.B. Wildgatter; Akzeptanzmaßnahmen)
NI	E-Zäune (Netze oder Litzenzäune), Maschendraht und Knotengeflechte inkl. Untergrabenschutz (stromführende Litze, Zaunschürze, zusätzliches Material zum Eingraben des Zaunes), HSH	pauschal keine (ggf. nach Schäden im Einzelfall, dann vergleichbar zu Schutzmaßnahmen bei Schafen/Ziegen)	Knotengitter oder Maschendrahtzäune inkl. Untergrabenschutz (stromführende Litze, Zaunschürze, zusätzliches Material zum Eingraben des Zaunes)	-	80% Anschaffungskosten	80% Anschaffungskosten	-	80% Anschaffungskosten

Tab. 5: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?				Fördersätze für			
	für Schafe/Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gatterwild	Sonstiges	E-Zäune	HSH	Behirtung	sonstiges
NW	a) mindestens 90 cm hohes stromführendes Elektronetz oder Zaun mit mindestens 5 stromführenden Litzen (untere stromführende Litze max. 20 cm über dem Boden), mindestens 2,5 Kilovolt sowie 2 Joule Entladungsenergie oder b) mindestens 120 cm hoher stationärer Zaun mit Untergrabeschutz oder c) Erhöhung und Verstärkung eines mindestens 90 cm hohen Elektro-, Litzen-, oder Maschendrahtzauns, mit jeweiligem Untergrabeschutz und Zubehör (Weidezaungerät, Akku)	pauschal keine (ggf. Sonderregelung möglich)	mindestens 180 cm hoher Wildschutz- oder Maschendrahtzaun mit Untergrabeschutz	z. Zt. 3 Herdenschutz-Sets (Elektronetze, Weidezaungerät, Flatterbänder, Wildkameras) können bei Bedarf kostenlos ausgeliehen werden	80 % Anschaffung	80 % Anschaffung und Ausbildung geeigneter HSH	nein	Bagatellgrenze 200€
RP	E-Zäune mind. 90 Zentimeter, 2.500 Volt, HSH	pauschal keine (ggf. nach Schäden im Einzelfall)	Drahtgeflecht 1,40 Meter mit Untergrabeschutz (Zaunschürze, E-Litze)	flexibel einsetzbare Schutzzäune zur kostenlosen Ausleihe beim Landesverband der Schafhalter/ Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz e. V.	90% Anschaffungskosten	90% Anschaffungskosten	–	90% für Drahtgeflecht mit Untergrabeschutz Wildgatter (Materialkosten)
SH	ja	ja	nein		80 % der tatsächlich entstehenden Kosten bis zur De-Minimis-Grenze	80 % der tatsächlich entstehenden Kosten bis zur De-Minimis-Grenze	k.A.	Feste Zäune soweit diese wolfsicher gestaltet werden

Tab. 5: Fortsetzung.

Land	Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert?				Fördersätze für			
	für Schafe/Ziegen	für Rinder/ Pferde	für Gatterwild	Sonstiges	E-Zäune	HSH	Behirtung	sonstiges
SL	abhängig vom jeweiligen Bestand, eigenverantwortlicher Mindestschutz wird erwartet, i.d.R. Aufrüstung in E-Zaunhöhe, ab 100 Schafen auch HSH	nur im begründeten Ausnahmefall	abhängig vom jeweiligen Bestand, ein Mindestschutz wird erwartet, i.d.R. Untergrabschutz	nein	90% der zuwendungs-fähigen Sachkosten	90% der zuwendungs-fähigen Sachkosten	nein	nein
SN	E-Zäune, HSH	pauschal keine (ggf. nach Schäden im Einzelfall)	Untergrabungsschutz (Zaunschürze, E-Litze)	mobile Eingreiftruppe mit 2 HSH wird vorgehalten	80% Anschaffungs-kosten	80% Anschaffungs-kosten	–	80% für Untergrabungs-schutz Wildgatter (Material- u. Arbeitskosten)
ST	mobile Elektrozäune nebst Zubehör	keine Förderung	Untergrabungsschutz (Litze/Stahldraht mit langstieligen Isolatoren)	bislang keine Förderung, jedoch geplant	80% Anschaffungs-kosten (netto)		k.A.	Bagatellgrenze 500 €
TH	E-Zäune, Weidezaungeräte, HSH	k.A.	Untergrabungsschutz (Zaunschürze, E-Litze)		75% Anschaffungskost en	75% Anschaffungskost en	k.A.	

Tab. 6: Übersicht über die Höhe und Obergrenzen der 2016 geleisteten Präventionsförderung in den einzelnen Bundesländern. Stand Mai 2017.

Land	Obergrenze für Förderung?	Ausgleich für zeitlichen Mehraufwand?	Höhe der Präventionszahlungen 2016	Bemerkungen
BB	Weidezaungerät ohne Solar max. 700 €, mit Solar max. 850 €, Elektronetz max. 2,20 €/m, untergrabungssichere Festzäune max. 13 €/m; Herdenschutzhund (HSH) 4.000 €	nein	136.586,11 €	
BE	keine Angabe	wie BB	0,00 €	
BW				In BW existiert bisher der Handlungsleitfaden Stufe I, der sich nur auf durchziehende Einzeltiere bezieht und Prävention ausklammert. Die Erstellung des Handlungsleitfadens Stufe II steht bevor. Hierbei wird die Förderung von Präventionsmaßnahmen ein wesentlicher Punkt sein.
BY				Bisher nur ein Präventionsfonds des StMUV und StMELF, aus dem Projekte und Beratungen zur Prävention finanziert werden können.
HB	-	-	-	
HE				Land stellt Beratung zur Verfügung. An Schaf- und Ziegenhalter wird appelliert, die "gute fachliche Praxis" einzuhalten, die einen Grundschutz darstellt.
HH	-	-	-	
MV	De-Minimis (15.000€)	nein	45.972,52 €	zusätzlich 562,50 € für Akzeptanzmaßnahmen
NI	De-Minimis (15.000 € in 3 Wirtschaftsjahren)	nein	338.502,54 €	Notifizierung der Förderrichtlinie geplant
NW	-	-	-	
RP	bei der Prävention ist die De-Minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der EU zu beachten	nein	0,00 €	Notifizierung der Förderrichtlinie in Bearbeitung
SH	De-minimis-Grenze der EU	nein	96.220,37 €	
SL	De-Minimis-VO bei Zuwendungen an Unternehmen	nein	0,00 €	
SN	De-Minimis	nein	305.260,90 € für Weidematerial + 6000,00 € für mobile HSH-Eingreiftruppe	
ST	De-Minimis	nein	115.265,98 €	
TH	De-Minimis: 15.000,- € / 3 Jahre	nein	2.046,49 €	

Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden

In den meisten Mitgliedstaaten der EU gibt es staatliche Kompensationsregelungen für durch Wölfe verursachte Schäden (Reinhardt & Kluth 2007). Dahinter steht die Überlegung, dass der Schutz von Wölfen und anderen großen Karnivoren in der Praxis nur umgesetzt werden kann, wenn die Belastungen der Nutztierhalter auf ein erträgliches Maß reduziert werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Entschädigung für von freilebenden Tieren ausgehenden Schäden an Nutztieren. Dennoch hat die Mehrzahl der EU-Länder solche Regelungen eingeführt, um den sozialen Frieden zu wahren und die Akzeptanz für Wölfe, Luchse und Bären zu erhöhen. In Ländern mit Föderalem System liegt die Zuständigkeit häufig bei den einzelnen Regionen (Bundesländern). Zwischen den einzelnen Regionen gibt es in der Praxis erhebliche Unterschiede in den Kompensationssystemen, so auch in Deutschland (siehe Tabellen 7 bis 9).

In Tabelle 7 sind die Regelungen zu Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden in den einzelnen Bundesländern aufgelistet. Tabelle 8 zeigt eine Übersicht über die Begutachtung im Schadensfall, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Verursacherfeststellung. In Tabelle 9 lassen sich die Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern nachvollziehen.

Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der Ausgleichszahlungen zwischen 2002 und 2016 in Deutschland. Mit den wolfsverursachten Schäden steigen auch die Ausgleichszahlungen an. Die Ausgaben für Präventionsmaßnahmen liegen dabei ein Vielfaches über denen für Ausgleichszahlungen (siehe Abb. 4).

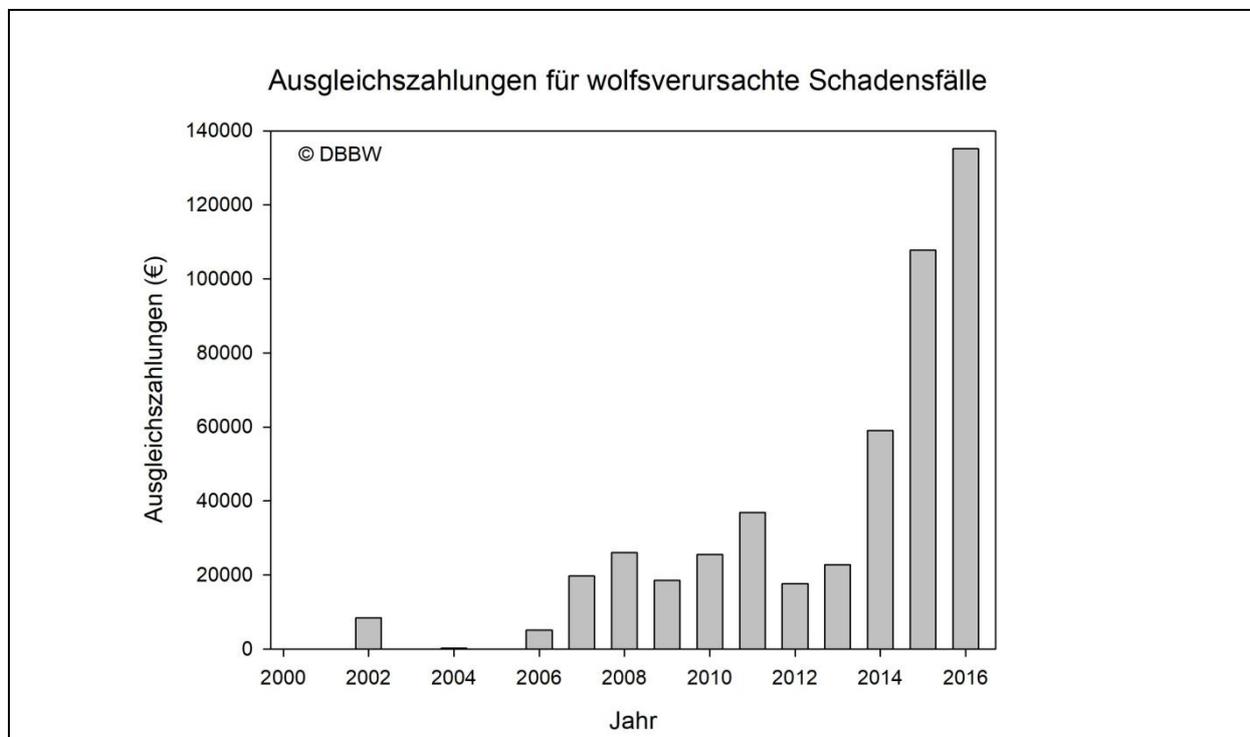


Abb. 5: Entwicklung der Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle in Deutschland. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gatterwild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 7).

Tab. 7: Übersicht über die Regelungen zu Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden in den einzelnen Bundesländern (zu weiteren Details s. auch Tab. 7). Stand Mai 2017.

Land	Ausgleichszahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
BB	ja	Landesamt für Umwelt	Wolfsmanagementplan: freiwillige Akzeptanzförderung	gute fachliche Praxis (AID) wird für alle Tierhalter vorausgesetzt. Für Schafe, Ziegen, Gatterwild gelten Mindeststandards.	alle
BE	ja, wie BB	wie BB	Kulanz; strategische Überlegung	wie BB	wie BB
BW	ja	Trägergemeinschaft "Ausgleichsfonds Wolf". Abwicklung der Entschädigung über die Verbände, Refinanzierung der Kosten durch das Land am Ende des Jahres zu 70%.	nein	nein	Schafe, Ziegen, Gehegewild (soweit es sich um Nutztiere handelt), Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Gebrauchshunde
BY	ja	Ausgleichsfonds Große Beutegreifer	80% zahlt der Bayer. Naturschutzfonds, eine Stiftung d.ö.R.(Art. 50 BayNatSchG); je 5% zahlen die Wildland Stiftung des BJV, der Bund Naturschutz, der WWF und der Landesbund für Vogelschutz	nein	Schafe, Ziegen, Gehegewild, Rinder, Pferde, Esel, Maultiere- und -esel, Bienen, Kleintiere (Geflügel, Kaninchen, etc.), Alpakas, Lamas, Strauße, Emus, Nandus, Gebrauchshunde. Schäden an Alpakas, Lamas und Strauße werden ausgeglichen, wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Zweck gehalten werden. Bei Hunden werden für die Nutztierhaltung notwendige "Gebrauchshunde" (Herdenschutz-, Hüte- bzw. Koppelgebrauchshunde) ausgeglichen
HB	bisher keine Regelung				
HE	keine staatliche Regelung. Ggf. Einzelfallentscheidung.	–	–	–	–
HH	ja	BUE	nein	nein	alle
MV	ja	Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Ämter für die Biosphärenreservate; Nationalparkämter	nein	für Schafe/Ziegen und Gatterwild ja (nach Übergangsfrist von 1 Jahr nach Veröffentlichung der Förderkulisse), für übrige Haus- u. Nutztiere nein	alle, wenn der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann

Tab. 7: Fortsetzung.

Land	Ausgleichszahlungen für Wolfsschäden?	Fördernde Institution	rechtliche Verankerung?	Kompensation an Prävention gebunden?	Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt?
NI	ja	NLWKN	nein; vgl. "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)"	für Schafe/Ziegen/Gatterwild ja (Umsetzung muss nach Ablauf eines Jahres nach Aufnahme eines LK in die Förderkategorie Herdenschutz erfolgen), für Rinder/Pferde nein	für Schafe/Ziegen/Rinder/Pferde/Jagd- und Hütehunde/Herdenschutztiere
NW	ja	Bezirksregierung	Förderrichtlinie Wolf III-4-615.14.01.01 vom 31.01.2017	Außerhalb Wolfsgebiet Nein. Innerhalb Wolfsgebiete werden von LANUV NRW festgesetzt. Übergangsfrist 1 Jahr.	Nutz- und Haustiere einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde
RP	ja	Stiftung Natur und Umwelt RLP	nein	für Schafe/Ziegen und Gatterwild nach Übergangsfrist von 1 Jahr nach Ausweisung Präventionsgebiet (residente Wölfe)	Nutztiere
SH	ja	MELUR	Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln	Innerhalb von Wolfsgebieten ist die Kompensation an Prävention gebunden, außerhalb von Wolfsgebieten nicht.	für alle Haustiere
SL	ja	Ministerium	Richtlinie, aber freiwillige Akzeptanzförderung	ja, ein definierter Mindestschutz wird eingefordert	im Grundsatz für Schafe, Ziegen und Gatterwild, situationsbedingte Erweiterung ist möglich
SN	ja	Landesdirektion	Ja. § 40 Abs. 6 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)	für Schafe/Ziegen und Gatterwild ja, für Rinder/Pferde (alle übrigen Haus- u. Nutztiere) nein	alle
ST	ja	Landesverwaltungsamt	Ja, § 33 NatSchG LSA, Härteausgleich; Ausgleichszahlung für Schäden durch Großraubtiere	für Schafe/Ziegen und Gatterwild ja, für Rinder/Pferde (alle übrigen Haus- u. Nutztiere) nein	alle
TH	ja	TMUEN		nur im Wolfsgebiet	Haus und Nutztiere

* Trägergemeinschaft Ausgleichsfond Wolf in Baden-Württemberg besteht aus: BUND BW, EuroNatur, Landesjagdverband BW, Landesnaturschutzverband BW, NABU BW, Ökologischer Jagdverband BW sowie dem Land Baden-Württemberg

Tab. 8: Übersicht über die Begutachtung im Schadensfall, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Verursacherfeststellung in den einzelnen Bundesländern. Stand Mai 2017.

Land	Wer führt die Schadensbegutachtung durch?	Vorgeschriebene Meldefrist	Zeitliche Vorgaben für Begutachtung?	Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden?
BB	vom LfU beauftragter Rissgutachter	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher "Wolf" und "Wolf nicht auszuschließen"
BE	soll wie durch BB erfolgen	wie BB	wie BB	wie BB
BW	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, in Kooperation mit den Chemischen Veterinär- und Untersuchungsämtern des Landes. Vor-Ort Begutachtung durch Wildtierbeauftragte der Landkreise.	Voraussetzung ist die "unverzögliche Meldung"	nein	Bisher keine Definition, wie sicher der Verursacher nachgewiesen werden muss.
BY	geschulte ehrenamtliche Hilfskräfte (Netzwerk Große Beutegreifer), LfU, Veterinärämter: Zweiddokumentation bei Nutztierriessen	Sofortige Meldung nachdem von dem Vorfall Kenntnis erlangt wurde	Der Zeitraum zwischen Vorfall und Auszahlung soll im Regelfall unter 6 Wochen, im Falle einer Auszahlung bei begründetem Verdacht (Nr. 5.3 der Ausgleichsregelung) bis zu 4 Wochen liegen	Ausgleich kann bereits nach der Erst- und Zweiddokumentation erfolgen, wenn der begründete Verdacht auf die Verursachung durch einen Großen Beutegreifer besteht (Entscheidung LfU)
HB				
HE	–	–	–	–
HH	geschulte Rissgutachter (in Zusammenarbeit mit SH)	unverzöglich nach Eintritt des Schadens (analog SH)	sofort nach Meldung des Schadensereignisses, i.d.R. am selben Tag (analog SH)	Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht ausgeschlossen werden können. (analog SH)
MV	geschulte Rissgutachter (2 davon Auftragnehmer über Rahmenvertrag; die anderen 10 sind Mitarbeiter von Behörden verschiedener Ebenen)	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Rissgutachter muss feststellen, dass der Wolf als Schadensverursacher nicht auszuschließen ist
NI	geschulte ehrenamtliche Wolfsberater; im Ausnahmefall von geschulten Veterinären des NLWKN-Wolfsbüros: insbesondere bei besonderen Ereignissen (z.B. Verdachtsfälle mit Pferden und Rindern)	nein ("umgehend nach Feststellung des Risses")	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung, ist aber nicht in "Richtlinie Wolf" vermerkt	Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein
NW	Vom LANUV NRW beauftragte Luchs- und Wolfsberater, z.T. Ehrenamtler, z. T. Behördenmitarbeiter sowie Chemische und Veterinäruntersuchungsämter erstellen Dokumentation.	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung		LANUV NRW entscheidet, dass Wolf als Verursacher eindeutig festgestellt wurde oder nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit als Verursacher ausgeschlossen werden kann.

Tab. 8: Fortsetzung.

Land	Wer führt die Schadensbegutachtung durch?	Vorgeschriebene Meldefrist	Zeitliche Vorgaben für Begutachtung?	Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden?
RP	Stiftung Natur und Umwelt RLP; Landesuntersuchungsamt RLP (LUA)	soll innerhalb 24 Std gemeldet werden		wenn Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann
SH	Wolfsbetreuer, Rissgutachter, Veterinäre (veterinärpathologische Untersuchungen), Erfahrene Person (Endbewertung)	unverzüglich nach Eintritt des Schadens	sofort nach Meldung des Schadensereignisses, i.d.R. am selben Tag	Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht ausgeschlossen werden können.
SL	geschulte Landesbedienstete	ja, innerhalb von 24 Stunden nach Schadensfeststellung	eine möglichst erfolgsver-sprechende Probennahme gibt das Zeitfenster vor	im Grundsatz ist ein C 1 Nachweis Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung
SN	geschulte Mitarbeiter der Landratsämter (UNB, UJB, Veterinäramt)	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher: "Wolf" oder "Wolf nicht ausgeschlossen". Im Zweifel für den Tierhalter: wenn Mindestschutz (für Schafe/Ziegen /Gatterwild) erfüllt war und Wolf nicht ausgeschlossen werden kann, wird entschädigt
ST	durch das MULE LSA bestätigte und speziell geschulte Mitarbeiter	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung	Verursacher: "Wolf" oder "Wolf oder Hund". Im Zweifel für den Tierhalter: wenn Mindestschutz (für Schafe/Ziegen /Gatterwild) erfüllt war und Wolf nicht ausgeschlossen werden kann, wird entschädigt
TH	1 Mitarbeiter TLUG, 1 Schäfer	innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung	keine Vorgabe aber i.d.R. am Tag der Meldung	Verursacher Wolf oder Wolf mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen

Tab. 9: Übersicht über Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern. Stand Mai 2017.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
BB	nein	Landwirte: De-minimis-Regelung, Hobbyhalter keine Obergrenze	Ermittlung der Schadenshöhe durch Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Schafe, Ziegen, Gatterwild); sonst: Erlöse aus Vorjahr	Tierarzt, Entsorgung	keine Zahlung für schadensbedingten Mehraufwand an Arbeitszeit
BE	wie BB	wie BB	wie BB	wie BB	
BW	nein	Bei Gehegewild, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln maximale Entschädigung bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes. Für Schafe, Ziegen, Rinder und Hunde sind die durchschnittlichen Marktpreise bzw. bei nachweislich deutlich wertvolleren Tieren deren Wiederbeschaffungswert maßgeblich.	<p>1. Für den Schadensausgleich bei Schafen, Ziegen und Rindern sind grundsätzlich die durchschnittlichen Marktpreise zum Zeitpunkt des Schadensereignisses zugrunde zu legen, die in den Organen der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder der jeweiligen Fachverbände veröffentlicht werden, oder der Wiederbeschaffungswert, sofern dieser nachweislich über den Marktpreisen liegt (z.B. bei Zuchttieren).</p> <p>2. Schäden an Gehegewild, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln werden auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes oder der von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) durchgeführten Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere, jedoch maximal bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes ausgeglichen. Die FVA kann bei der Schätzung des gemeinen Wertes das örtlich zuständige Veterinäramt um Amtshilfe bitten und/oder einen Vertreter eines Fach- oder Zuchtverbandes hinzuziehen.</p> <p>3. Die Höhe des Schadensausgleichs für Gebrauchshunde erfolgt aufgrund eines vom geschädigten Nutztierhalter vorgelegten Sachverständigengutachtens.</p>	nein	Das bisherige Konzept wurde im Rahmen des Handlungsleitfadens Stufe I erstellt, der sich nur auf durchziehende Einzeltiere bezieht. Die Erstellung des Handlungsleitfadens Stufe II steht bevor. Hierbei wird die Weiterentwicklung des Entschädigungssystems (wie auch der Förderung von Präventionsmaßnahmen) ein wesentlicher Punkt sein. Aufgrund der Landeszuschüsse ist De-Minimis-Bestimmung zu beachten.
BY	50 €	30.000 €	100% des Tierwerts, Wertermittlung durch Bayer. Landesanstalt f. Landwirtschaft	Tierarztkosten max. 35 € pro Ereignis; Sachschäden max. 500 € pro Ereignis (aber Ausnahmen im Härtefall); Arbeitsaufwand für Suche nach vermissten Tieren: 18 €/h	Unterlagen zur Neuregelung als pdf beigefügt

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
HB					
HE	–	–	–	–	–
HH	nein	nein	Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere. (analog SH)	Tierarztkosten (analog SH)	
MV	nein	Gesamtwert der einem Unternehmen des Agrarerzeugnissektors gewährten De-minimis-Beihilfen darf 15.000 € in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren nicht übersteigen	bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben; Verlustwert wird ermittelt anhand einer regelmäßig aktualisierte Liste (orientiert sich am Vorgehen der TSK) oder durch einen anerkannten Sachverständigen; Liegen keine Listenwerte oder entsprechenden Schätzwerte vor, ist ein Gutachten zur Schadensermittlung erforderlich	ja, Ausgaben für Tierkörperbeseitigung inkl. Transportkosten, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes, Ausgaben für die Begutachtung des Schadens durch einen anerkannten Sachverständigen bis zu einer Höhe von 500 €	Förderrichtlinie Wolf unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf
NI	nein	5.000 Euro pro Tier; De-Minimis (15.000 € in 3 Wirtschaftsjahren)	100% des Tierwertes (durchschnittlicher Verkaufspreis, bei gekörten Böcken sowie bei Hirschen/Widdern tatsächliche Kaufbelege), 80% der Entsorgungskosten, 80% der Tierarztkosten	ja, Entsorgung des Kadavers, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes einschließlich Kosten der Medikamente, Verluste durch Verwerfen	
NW	Nein	Gewerbliche Tierhalter: De-Minimis (15.000 € in 3 Wirtschaftsjahren), Hobbyhalter: keine Obergrenze	100 % des durch die untere Veterinärbehörde amtlich ermittelten Marktwert der direkt durch Wolf getöteten Tiere, der später verendeten oder aus Tierschutzgründen getöteten Tiere, der Verluste durch Verwerfen	ja, Tierarztkosten und Kosten für Medikamente, Kosten für Tierkörperbeseitigung einschl. Transport, Sachschäden an Zäunen und Schutzvorrichtungen, Untersuchungskosten des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts	Förderrichtlinien Wolf unter https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/naturschutz/foerderrichtlinie_wolf.pdf
RP	nein	bei der Entschädigung ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten; Obergrenze Jagdhunde 4.000 €	Schadenshöhe wird anhand der Schätztabelle der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz auf Basis von aktuellen Werten ermittelt	Entschädigt werden auch Folgeschäden, die im Betrieb des Tierhalters entstanden sind (Zäune, Entsorgung Tierkadaver)	Notifizierung und Förderrichtlinie in Bearbeitung

Tab. 9: Fortsetzung.

Land	Schadensuntergrenze?	Schadensobergrenze?	Höhe des Ausgleichs?	Folgekosten?	Bemerkungen
SH	nein	De-minimis-Grenze (15.000,- €) - bei Überschreiten der De-minimis-Grenze besteht die Möglichkeit, dass ein durch Naturschutzverbände getragener Wolfsfonds den darüber hinaus entstandenen Schaden übernimmt.	Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere. Zum Beispiel bei Schafen nicht der Zeitwert, sondern der bei Schlachtreife im Mittel erzielbare Wert.	Tierarztkosten für die Euthanasierung von verletzten Haustieren sowie die Behandlung verletzter Tiere	
SL	ja, Bagatelldgrenze von 300 EUR	max. 5.000 €, bei Unternehmen greift die "De-minimis-VO"	die Entschädigungshöhe wird anhand der Schätztabelle der Tierseuchenkasse festgelegt	ja, Kadaverbeseitigung, u.U. zerstörtes Zaunmaterial und wirtschaftlich vertretbare Tierarztkosten	
SN	nein	Gewerbliche Tierhalter: De-Minimis (15.000 € in 3 Wirtschaftsjahren), wird die Grenze überschritten, zahlt das Land 80 % u. die GzSdW 20 %; Hobbyhalter: keine Obergrenze	bei Hobbyhaltern und Nebenerwerbslandwirten durchschnittlicher Marktwert, bei Betrieben kann tatsächlicher Erlös aus letztem Jahresabschluss herangezogen werden	ja, Entsorgung der Kadaver, Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres, durch Übergriff zerstörtes Weidematerial, kein zeitlicher Mehraufwand	
ST	nein	Gewerbliche Tierhalter: De-Minimis (15.000 € in 3 Wirtschaftsjahren), Hobbyhalter: keine Obergrenze	bis zur Höhe des Marktwertes	für die Entsorgung der Kadaver/ Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres/ durch Übergriff zerstörtes Weidematerial, jedoch nicht für den zeitlichen Mehraufwand	
TH	nein	Gewerbl.Tierhalter: De-Minimis (15.000 € in 3 Wirtschaftsjahren)	Berechnung durch TLL, 100%. Ausgaben für Tierarzt bis zur Höhe des Tierwertes	ja, Entsorgung der Kadaver, Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres, durch Übergriff zerstörtes Weidematerial	

Literatur

- DBBW (2017): Wölfe in Deutschland. Statusbericht 2016/17. <https://dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte>.
- Kaczensky, P. (1996): Large Carnivore – Livestock Conflicts in Europe. NINA Studie. Wildbiologische Gesellschaft München. 106 S.
- Kaczensky, P. (1999): Large carnivore depredation on livestock in Europe. Ursus 11: 59-72.
- Reinhardt, I. & G. Kluth (2007): Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart. BfN-Skripten 201. 180 S.

Weiterführende Literatur zum Thema

- Reinhardt, I., Rauer, J., Kluth, G., Kaczensky, P., Knauer, F. & U. Wotschikowsky (2010): Synopse und Bewertung existierender Präventions- und Kompensationsmodelle. 55 S. - Kapitel 3 aus: Projektteam Rahmenplan Wolf. 2010. Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf. Final Report.
- BfN (2017): Weidetierhaltung und Wolf – Herausforderungen und Empfehlungen. Neues aus dem Bundesamt für Naturschutz. Natur und Landschaft 92(9/10): 464 – 465. Kostenlos verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/artenschutz/Dokumente/Weidetierhaltung_und_Wolf.pdf.

Weiterführende Links zum Thema

Baden-Württemberg

Hinweise für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt-erhalten-und-foerdern/artenschutz/wolf/hinweise-nutztierhalter/>

Bayern:

Informationen zum Herdenschutz:

<http://www.lfl.bayern.de/herdenschutz>

Brandenburg:

Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen:

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.413859.de>

Informationen zum Mindeststandards beim Schutz von Weidetieren:

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.414160.de>

Mecklenburg-Vorpommern:

Präventionsmaßnahmen und Fördermöglichkeiten:

<http://www.wolf-mv.de/pages/praevention.html>

Niedersachsen:

Informationen für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_landschaft/foerdermoeglichkeiten/richtlinie_wolf/richtlinie-wolf-129504.html

Information zum Schutz von Rindern vor Wolfsangriffen im Gebiet zwischen Cuxhaven und Stade und im Raum Wiezendorf:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/wolfsbuero/praeventionsantraege_herdenschutz/antrag_rinder_nur_gebiet_cuxhavenstade_und_raum_wiezendorf/praeventionsantraege-zum-schutz-von-rindern-vor-wolfsangriffen-im-rahmen-der-richtlinie-wolf-145869.html

Nordrhein-Westfalen:

Ausleihe Herdenschutzset:

<https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/der-wolf-in-nrw/>

Rheinland Pfalz:

Wölfe und Nutztierhaltung:

<https://snu.rlp.de/de/projekte/woelfe/woelfe-und-nutztierhaltung/>

Stiftung Natur und Umwelt RLP & Bundesverband Berufsschäfer e.V. - Mit Strom gegen Wölfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=-ZKwvi76Em8&feature=youtu.be>

Sachsen:

Kontaktbüro Wölfe in Sachsen: Schutzmaßnahmen:

<http://www.wolf-sachsen.de/de/schadensvorbeugung>

Sachsen-Anhalt:

ALFF: Förderung für Maßnahmen des Herdenschutzes:

<http://www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/landwirtschaft/tierzucht-und-landespruefdienst>

Schleswig-Holstein

Beratung für Nutztierhalter:

<http://www.wolfsbetreuer.de/wolf-und-nutztiere.html>

Thüringen:

Förderrichtlinie Wolf:

https://www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/naturschutz/wolf/forderrichtlinie_wolf_2015.pdf

Schweiz:

Informationen zu wolfsabweisenden Zäunen:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/de/zaeune-weitere-schutzmassnahmen/zaeune/>

Informationen zu Herdenschutzhunden:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/menu/herdenschutzhunde/>

Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download

Bayern:

LfL / LfU: Was tun als Nutztierhalter? Merkblatt:

https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/merkblaetter/p_37807.pdf

Niedersachsen:

NLWKN: Herdenschutz vor Wolfsübergriffen. Flyer:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/wolf_sbuero/infomaterial/herdenschutz-vor-wolfsuebergriffen-153808.html

Sachsen:

SMUL: Prävention im Wolfsgbiet. Faltblatt:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11635>

SMUL: Umgang mit Herdenschutzhunden. Broschüre:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11076>

SMUL: Mit Wölfen leben. Informationen für Jäger, Förster und Tierhalter. Broschüre:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11883>

LfULG: Herdenschutzhunde und sichere Einzäunung. Broschüre:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22816>

LfULG: Schutzmaßnahmen vor dem Wolf. Schriftenreihe:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22053>

Sachsen-Anhalt:

MULE: Merkblatt zum Schutz der Wölfe / zum Schutz vor Wölfen. Faltblatt:

http://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/Brosch%C3%BCren/Flyer_Wolf_400x210.pdf

Schweiz:

AGRIDEA: Verhalten von Grossraubtieren gegenüber Zäunen. Infoblatt:

http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Herdenschutzmassnahmen/Z%C3%A4une/2138_D_16_Beilageblatt_Zaeune_206x293.pdf

AGRIDEA: Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden. Infoblatt:

http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Herdenschutzmassnahmen/Z%C3%A4une/2138_D_16_Wolfschutzzaeune.pdf

AGRIDEA: Schutz vor dem Wolf auf Rindviehweiden. Infoblatt:

http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Actualit%C3%A9s/weitere_Downloads/Merkblatt_Grossviehschutz.pdf

Broschüren/ Faltblätter – zum Bestellen

Bayern:

LfL: Was tun bei einer Rückkehr von Wolf, Luchs und Bär? Broschüre zu bestellen unter:

<http://www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/040194/>

LfL: Rückkehr von Wolf, Luchs und Bär. Was tun als Nutztierhalter? Flyer zu bestellen unter:

<http://www.lfl.bayern.de/publikationen/merkblaetter/040644/>

aid Schriftenreihe: Sichere Weidezäune. Broschüre zu bestellen unter:

<http://shop.aid.de/1132/Sichere-Weidezaeune>

Abkürzungen

AID	infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V.
ALFF	Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
DBBW	Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf
EU	Europäische Union
e-Zaun	elektrischer Zaun
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
GzSdW	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
HSH	Herdenschutzhunde
ILB	Investitionsbank des Landes Brandenburg
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LfU	Landesamt für Umwelt
LfULG	Sächsisches Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LUA	Landesumweltamt
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NI	Niedersachsen
NW / NRW	Nordrhein-Westfalen
RP / RLP	Rheinland-Pfalz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz

SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StÄLU	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UJB	Untere Jagdbehörde
TH	Thüringen
TLL	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
VO	Verordnung